

## Anlegerinformation 14.04.2026

### Erste Erfolge: Anlegerbeirat und gemeinsame Dienstreise Life Forestry Switzerland AG in Liquidation, Asset Tracing und Verwertung & gesammeltes Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem beendeten Konkursverfahren der **Life Forestry Switzerland AG** sowie dem Ausscheiden der bisherigen Revisionsstelle **Arimec Audit AG** zum 16.01.2026 ist die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Anleger als erheblich risikobehaftet einzustufen. Die bisherigen Entwicklungen lassen erkennen, dass eine bloße abwartende Haltung mit erheblichen Nachteilen für die Sicherung und Durchsetzung bestehender Ansprüche verbunden sein kann.

Vor diesem Hintergrund halten wir uns nach Erteilung von über 600 Mandaten und IG-Mitgliedern von über 1000 ein isoliertes Vorgehen einzelner Anleger regelmäßig weder wirtschaftlich sinnvoll noch rechtlich effektiv. Zielführend ist vielmehr ein strukturiertes, koordiniertes Vorgehen auf Grundlage einer klar definierten anwaltlichen Bevollmächtigung. Hierzu gehören mittlerweile **folgende Ziele&Erfolge:**

1. Akteneinsicht in die Konkursakte am 02.03.2026,
2. Persönliche Besprechung mit Herrn Liesenberg am 02.03.2026 in Luzern,
3. Zusage eines Anlegerbeirates für die Nachfolgesellschaft,
4. Zielführende Gespräche zwischen RA Reime Herrn Liesenberg und Herrn Huber über die weitere Abwicklung den Start zur Ernte der ersten Plantage La Aldea,
5. Planung einer Dienstreise nach Costa Rica zur Besichtigung ernerter Plantagen,
6. Aufbau von Beratungsmandaten mit Anwälten in Costa Rica,
7. Fertigung von eigenen Luftbildern für Mandanten und zahlenden IG – Mitgliedern,



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

## Jens Reime Rechtsanwalt

Fachanwalt für  
Bank – und Kapitalmarktrecht

Fachanwalt für  
Versicherungsrecht

Kanzleianschrift:  
Innere Lauenstraße 2, 02625 Bautzen

Kontakt:  
Telefon / Fax: 03591 29961 33 / 44  
posteingang@rechtsanwalt-reime.de

Internetpräsenz:  
[www.rechtsanwalt-reime.de](http://www.rechtsanwalt-reime.de)

QR-Code für vCard:



Berufshaftpflichtv. für Deutschland:  
Allianz Versicherungs-AG  
Königinstraße 28, 80802 München

Finanzamt Bautzen  
Steuernummer: 204 / 261 / 03916

Bank: Kreissparkasse Bautzen  
Geschäftskonto  
IBAN DE46 8555 0000 1099 9816 26

Treuhandkonto  
IBAN DE24 8555 0000 1099 9816 34

Hinweise zur DSGVO finden Sie unter:  
[http://rechtsanwalt-reime.de/  
downloads/Zusatzblatt\\_  
Hinweise zur Datenverarbeitung.pdf](http://rechtsanwalt-reime.de/downloads/Zusatzblatt_Hinweise_zur_Datenverarbeitung.pdf)

In Kooperation mit:  
[www.kunkel-anwaelte.de](http://www.kunkel-anwaelte.de)

**KUNKEL** § Rechtsanwälte  
Fachanwälte

8. Datenfreigabe für erntereife Plantagen, Beginn von Vertragsprüfungen zur Fortführung der Investments,
9. Erfassung der Plantagen nach Reifegrad.

Nach vertraulichen Gesprächen mit Herrn Liesenberg und Herrn Huber, halten wir eine Datenweitergabe für erntereife Plantagen für sinnvoll. Nach Mandatserteilung prüfen wir gern den maßgeblichen Vertragsentwurf für Sie. Allerdings stellen sich nach wie vor Fragen zur Rolle der Stiftung in Lichtenstein- damals und heute. Wir bedanken uns für Exemplare von frühen Prospekt und AGB's bei den Zoom-Teilnehmern, die wir in Anlage beifügen,

Damit haben wir begonnen, die Ziele unserer anwaltlichen Tätigkeit im Sinne einer umfassenden Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, insbesondere die Sicherung und Durchsetzung möglicher Kapitalrückzahlungsansprüche im In- und Ausland zu erfüllen. Aufgrund der internationalen Struktur der Investition umfasst dies ausdrücklich auch die Zusammenarbeit mit spezialisierten Kooperationsanwälten in **Costa Rica** und **Ecuador**.

Grundlage für die weitere rechtliche Bewertung bildet die strukturierte Erfassung Ihres individuellen Beteiligungssachverhalts. Wir bitten Sie daher bei Interesse, den beigefügten Fragebogen vollständig auszufüllen und an uns zurückzusenden. Für eilbedürftige Rückfragen steht Ihnen unsere kostenfreie Service-Rufnummer **0800 72 73 463** zur Verfügung.

**Kosten** Über unseren konkreten anwaltlichen Maßnahmenkatalog, die Reichweite der Bevollmächtigung, die Abwägung zwischen individuellem und gebündeltem Vorgehen sowie die sich daraus ergebenden Kosten- und Erfolgsaussichten informieren wir im Rahmen eines **Beratungsmandates zum Pauschalhonorar von 599 € ab einen Kaufpreis von € 10.000, darunter € 300.**

**Wir geht es jetzt weiter?** Sobald wir Ihren Fragebogen haben, Ihre beigefügte Vollmacht und Ihre Überweisung an uns, erhalten Sie eine umfassende Aufklärung über die Erfolgsaussichten weiterer möglicher Maßnahmen in Ihrem Fall.

In der Zwischenzeit können Sie mandatsunspezifische Fragen an mich in den Zoom-Meetings stellen von Montag bis Freitag jeweils 19Uhr bis 01.05.2026:

<https://us06web.zoom.us/j/84828527706?pwd=hxMDKubeI4oJdnWb18bp9935lBxRDQ.1>

Meeting-ID: 848 2852 7706

Kenncode: 947899

Mit freundlichen Grüßen



Jens Reime

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Anlage Fragebogen, Vollmacht, Register, Konkursantrag, Presse&BaFin, Urteil,

## Fragebogen für Life Forestry Switzerland AG Anlegerkontakt

**Bei Bedarf & Wunsch bitte ausfüllen und zurückschicken an:**

Rechtsanwalt Jens Reime, Innere Lauenstraße 2, 02625 Bautzen oder Fax: 03591 29961 44  
oder posteingang@rechtsanwalt-reime.de

Name: \_\_\_\_\_ Anschrift (Straße, Land) \_\_\_\_\_

Mailadresse  
(für Kontaktaufnahme und Zoomlink)

Rückrufnummer und Tageszeitraum  
(Rückrufwunsch)

Ich wünsche eine anwaltliche Ersteinschätzungen (Erfolgsaussichten) zum weiteren Vorgehen in meiner Sache und eine Rechtsschutzanfrage **für einmalige Kosten von € 599**. Diese zahle ich an Kreissparkasse Bautzen IBAN DE 46 8555 0000 1099 9816 26 bis 31.05.2026.

Wegen:

1. Sicherung der individuellen (Verjährung, Anspruchsgrundlagen) und kollektiven Rechtspositionen, Vertragsprüfungen,
2. gesammelte Vertretung in der Schweiz und im Ausland,
3. Vertretung für Schweizer Konkurs oder in der Liquidation,
4. fokussierte Prüfung der Verantwortlichen, der Struktur, der tatsächlichen Eigentums- und Vermögenslage & Asset Tracing (Bäume, Ertrag, Geldfluss) in der Schweiz und Costa Rica & Ecuador,
5. Abwägung von Vor- und Nachteilen individuellen oder gesammelten Vorgehens.

Hierzu übersenden Sie uns bitte per Mail (posteingang@rechtsanwalt-reime.de),  
Dateiupload bei <https://www.rechtsanwalt-reime.de/mandant-werden> oder

per Post oder Fax

- a) diesen Fragebogen,
- b) Ihre Vollmacht,
- c) Zertifikate und
- d) Verträge & Einzahlungsbelege, Prospekte, AGB's, Lagepläne, Luftbilder sowie die
- e) Angaben zur Rechtsschutzversicherung.

## Eine Vollmacht

für Herrn Rechtsanwalt Jens Reime, Innere Lauenstraße 2, 02625 Bautzen erteilt:

<b>Name und Anschrift</b>		
<p>zur Vertretung wegen Investitionen in <b>Life Forestry Switzerland AG</b> wegen          Konkurs, Liquidation, Asset Tracing: Vermögenssicherung &amp;          Vermögensverwertung und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geltendmachung, Sicherung, Durchsetzung, Abwehr und Vergleich sämtlicher Ansprüche,</li> <li>2. Vertretung in Konkurs-, Liquidations- und Restrukturierungsverfahren, einschließlich Forderungsanmeldung, Prüfungsterminen, Gläubigerversammlungen, Abstimmungen, Anträgen, Kommunikation mit Konkursgerichten und -verwaltern;</li> <li>3. Durchführung von Asset Tracing, Einsicht in Register, Akten und Datenbanken sowie Beauftragung Dritter (z. B. Sachverständige, Ermittler, ausländische Rechtsanwälte);</li> <li>4. Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, Zustellungen, Zahlungen und Rückzahlungen;</li> <li>5. Abschluss von Vergleichen, auch mit Abgeltungswirkung, sowie Entgegennahme von Leistungen;</li> <li>6. Einlegung, Rücknahme und Verzicht auf Rechtsmittel;</li> <li>7. Untervollmachtserteilung, auch an ausländische Rechtsanwälte, Kooperationskanzleien und Prozessvertreter;</li> <li>8. Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, Finanzaufsichtsbehörden,</li> </ol>		
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>



Gemeinde Stans

ZES 25 632

Kantonsgericht  
Rathausplatz 1  
Postfach 1244  
6371 Stans

Kantonsgericht Nidwalden  
Postaufgabe: Intern  
Eingang: 20. Okt. 2025  
Zustellung: 23. Okt. 2025

Finanzverwaltung Nidwalden  
Steuerbezug  
Postfach 1241, 6371 Stans  
Tel. 041 - 618 71 44 | steuerbezug@nw.ch

**Gesuch um Eröffnung des Konkurses**

**Der unterzeichnete Gläubiger** Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Nidwalden, vertreten durch  
Finanzverwaltung Nidwalden, Steuerbezug  
Postfach 1241, 6371 Stans

**vertreten durch** Finanzverwaltung Nidwalden, Steuerbezug, Direkte Bundessteuer  
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241  
6371 Stans

stellt hiermit gestützt auf beiliegenden Zahlungsbefehl und Konkursandrohung in der ordentlichen Betreuung

Nr. 2253184  
des Betreibungsamtes Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, 6371 Stans

**das Gesuch um Eröffnung des Konkurses gemäss Art. 166 SchKG über den/die Schuldner(in):**

Life Forestry Switzerland AG  
Mühlebachstrasse 3  
6370 Stans

für den Forderungsbetrag von	CHF	344'726.00	nebst Zins zu 4.5 % seit 13.05.2025
aufgelaufener Zins bis 12.05.2025	CHF	43'510.45	
Betriebskosten (inkl. evtl. Rechtsöffnungskosten)	CHF	1'298.00	
<b>Total Forderung</b>	<b>CHF</b>	<b>389'534.45</b>	

Für die Kosten gemäss Art. 169 SchKG wird Gutsprache erteilt. Sollte ein Vorschuss zu leisten sein, so wollen Sie uns diesen bitte bekanntgeben.

**Beilagen:**

- Zahlungsbefehl
- Konkursandrohung

Stans, 17.10.25  
Ort und Datum

B. Tresselt  
Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters





# Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden

Firmennummer <b>CHE-112.908.289</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 01.05.2006	Löschung	Übertrag CH-150.3.003.021-1 von: auf:	<b>1</b>
--	--	--------------------------	----------	---	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1	17	Life Forestry Switzerland AG	1	Hergiswil (NW)
17		<b>Life Forestry Switzerland AG in Liquidation</b>	6	Stans

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1	16	CHF 100'000.00	CHF 100'000.00	1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00	1	6	Landweg 2
16				1'000 Namenaktien zu CHF 100.00	6		6052 Hergiswil NW Mühlebachstrasse 3 6370 Stans

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Zweck der Gesellschaft ist der Kauf und Verkauf sowie der nachhaltige Aufbau und die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Plantagen. Die Gesellschaft kann zudem Vertretungen übernehmen, Patente, Marken, Lizenzen und Herstellungsverfahren erwerben, entwickeln, verwalten und verwerten, Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie jegliche Art von Geschäften tätigen, finanzieren und fördern, die mit dem Gesellschaftszweck vereinbar sind. Die Gesellschaft kann in der Schweiz und im Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten sowie sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen beteiligen, diese erwerben und veräussern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1	16	Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern Name und Adresse sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief.	1	28.04.2006
16	17	Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	6	26.09.2007
16		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.	16	17.03.2021
17		Mit Entscheid vom 19.11.2025 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.11.2025, 9.30 Uhr, eröffnet.		
18		Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 08.01.2026 mangels Aktiven eingestellt worden.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.
1	700	01.05.2006	3363100	05.05.2006	11	B 117	23.01.2012	6521178	26.01.2012
2	729	05.05.2006	3369796	11.05.2006	12	1567	15.11.2017	3878865	20.11.2017
3	1536	15.11.2006	3643774	21.11.2006	13	671	07.05.2018	4223223	11.05.2018
4	1036	03.09.2007	4101072	07.09.2007	14	689	09.05.2018	4228325	15.05.2018
5	1102	21.09.2007	4128944	27.09.2007	15	405	20.03.2019	1004594763	25.03.2019
6	1133	01.10.2007	4142628	05.10.2007	16	521	29.03.2021	1005139583	01.04.2021
7	140	01.02.2008	4327968	07.02.2008	17	KK 2072	20.11.2025	1006493714	25.11.2025
8	990	05.06.2009	5062004	11.06.2009	18	63	13.01.2026	1006540798	16.01.2026
9	1306	06.07.2009	5130752	10.07.2009	19	93	16.01.2026	1006545188	21.01.2026
10	67	13.01.2012	6509016	18.01.2012					

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		3m	Schwerzmann, Guido, von Zug, in Hergiswil NW	Mitglied	Einzelunterschrift
1		7	Holdener Treuhand AG, in Risch	Revisionsstelle	
2		4	Kleinschmitt, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Weil am Rhein (DE)	Geschäftsführer	Einzelunterschrift
		3	Schwerzmann, Guido, von Zug, in Hergiswil NW	Präsident	Einzelunterschrift
3		10	Fischer, Niels, von Aarau, in Hergiswil NW	Mitglied	Einzelunterschrift
4		9	Latzel, Peter, österreichischer Staatsangehöriger, in Feldkirch (AT)	Geschäftsführer	Einzelunterschrift



# Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden

CHE-112.908.289	Life Forestry Switzerland AG in Liquidation	Stans	2
-----------------	---	-------	---

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
7		8	Zwin-GmbH, in Hergiswil NW (CH-150.4.000.626-7)	Revisionsstelle	
8		12m	PartnerAudit GmbH, in Hergiswil NW (CH-150.4.000.512-3)	Revisionsstelle	
9		10m	Liesenberg, Carl-Lambert genannt Lambert, deutscher Staatsangehöriger, in Stuttgart (DE)	Geschäftsführer	Einzelunterschrift
10		11m	Liesenberg, Carl-Lambert genannt Lambert, deutscher Staatsangehöriger, in Stuttgart (DE)	Mitglied	Einzelunterschrift
11		12m	Liesenberg, Carl-Lambert genannt Lambert, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern	Mitglied	Einzelunterschrift
12		14m	Liesenberg, Carl-Lambert, genannt Lambert, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern	Präsident des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
12		13	Fischer, Niels, von Aarau, in Hergiswil (NW)	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
12		15	PartnerAudit GmbH (CHE-102.171.618), in Hergiswil (NW)	Revisionsstelle	
14			Liesenberg, Carl-Lambert, genannt Lambert, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
15		19	Arimec Audit AG (CHE-291.691.835), in Schönenwerd	Revisionsstelle	

Stans, 24.03.2026 16:38

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Abkürzungsverzeichnis	
Ei	Referenznummer der Eintragung
Ae	Referenznummer der Änderung
Lö	Referenznummer der Löschung
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
Ref	Referenznummer
TR-Nr	Tagesregisternummer
TR-Datum	Tagesregisterdatum

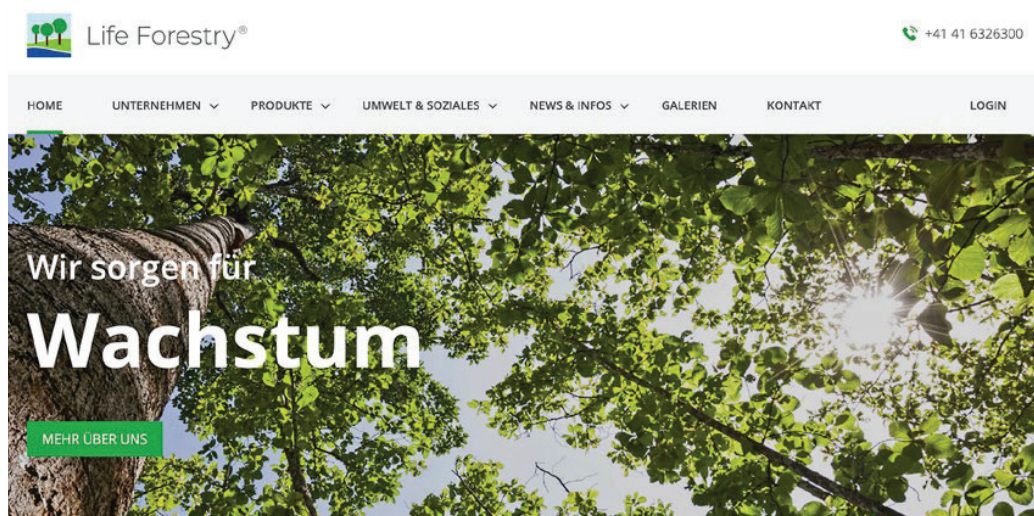
# Pleite mit Teakholz: Investoren stehen ohne Bäume da

**Die Life Forestry Schweiz versprach Anlegern hohe Renditen mit Investments in Teakholz. Jetzt ist die Firma konkurs. Und es zeigt sich: Die Investoren sind gar nicht Eigentümer der angeblich erworbenen Bäume.**

**R**enditen von 12 Prozent und mehr: Das stellte die Life Forestry Switzerland AG aus Stans NW Anlegern jahrelang in Aussicht. Wer darauf einging, kaufte in Lateinamerika angeblich Teakbäume der Life Forestry Group. So investierten über die Jahre Tausende Geldgeber in das Edelholz, die Gruppe dürfte damit Dutzende Millionen Euro eingenommen haben.

Am 19. November 2025 wurde über die Life Forestry Schweiz der Konkurs eröffnet. In ihrem Betreuungsauszug türmen sich Forderungen in der Höhe von gut 1,3 Millionen Franken. Am 13. Januar stellte das Kantonsgericht Nidwalden das Konkursverfahren mangels Aktiven ein. Damit gehen die Gläubiger, vor allem Anleger in Deutschland, und Schweizer Steuerämter leer aus.

K-Geld hatte schon früher vor der Life Forestry gewarnt (K-Geld 2/2009). Noch 2024 präsentierte sich der Geschäftsführer Carl-Lambert Liesenberg in der «Weltwoche» als erfolgreicher Unternehmer: Er wolle mit einer weiteren Firma, der SilvaTerra AG, grüne Anleihen an institutionelle Anleger verkaufen.



## Life Forestry: Anlegern drohen mit dem Investment in Edelholz Verluste

Ende Oktober 2025 hatte Liesenberg die Anleger per Brief darauf hingewiesen, dass die Teakholzpreise stark gesunken seien. Die Containerpreise hätten sich hingegen erhöht, und die Nachfrage nach dem Holz sei eingebrochen. Als Gründe nannte er die Coronapandemie, Kriege in der Ukraine und in Israel sowie die Politik des US-Präsidenten Donald Trump. Weiter schrieb Liesenberg, die Life Forestry sei «als Handelsunternehmen eingestuft und der Mehrwertsteuer unterstellt» worden. «Viele Jahre später» habe die Eidgenössische Steuerverwaltung dies «anders gesehen» und das Unternehmen als Finanzfirma klassifiziert. Deshalb hätten mehrere Millionen Franken an Mehrwertsteuer rückerstattet werden müssen.

Richtig ist: Die Life Forestry Schweiz wurde nicht von einer Behörde der Mehrwertsteuer

«unterstellt», sondern hatte sich selbst als mehrwertsteuerpflichtig deklariert. Das hatte für sie den Vorteil, dass sie jedes Jahr die ihr in Rechnung gestellten Inlandsteuern als Vorsteuern abziehen konnte.

### Vermeintliche Besitzer der Bäume sind keine

2011 kam die Eidgenössische Steuerverwaltung bei einer Kontrolle zum Schluss, dass die Firma ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Umsätze im Investmentbereich tätigte. Daher forderte sie von 2006 bis 2011 erstattete Vorsteuern in der Höhe von 1,74 Millionen Franken nach. Dagegen beschwerte sich die Life Forestry beim Bundesverwaltungsgericht. Doch dieses bestätigte 2014 die Entscheidung der Steuerverwaltung. Auch vor Bundesgericht blitzte die Life Fores-

try Schweiz im Mai 2015 ab. Somit wusste Carl-Lambert Liesenberg seit über zehn Jahren, dass Nachzahlungen fällig würden und er dies für sein Geschäft berücksichtigen musste. Gegenüber K-Geld nahm Liesenberg dazu nicht Stellung.

Jahrelang behaupteten Liesenberg und seine Telefonverkäufer, bei einem Investment werde man «Besitzer» von Teakbäumen auf Plantagen in Costa Rica und Ecuador. Die Anleger unterschrieben eine «Teakbaum-Bestellung». Doch die Urteile der Gerichte zeigen nun: Die Investoren erwarben mit ihrer Unterschrift keine Verfügungsmacht über die Bäume. Das heisst: Kein einziger Anleger ist Eigentümer der Bäume. Die Investoren erhielten nur ein Anrecht auf die Beteiligung am Erlös von gefällten Teakbäumen. Diesen können sie nicht beeinflussen. **Christian Bütikofer**

# Teakholz-Rendite in weiter Ferne

Die Life Forestry AG versprach Anlegern tolle Renditen mit Investments in Tropenholz. Doch jetzt vertröstet sie die Anleger, deren Holz längst hätte verkauft werden sollen.



Teakholzplantage der Life Forestry AG in Costa Rica: Zweifelhafte Renditeaussichten für Anleger

**Inhalt**

**PDF-Download**

K-Geld 01/2025

05.02.2025

Letzte Aktualisierung:

17.02.2025

Christian Bütikofer

Mit Anlagen in Teakholz in Lateinamerika könne man schöne Renditen einfahren und zugleich etwas Gutes tun: So warb die Firma Life Forestry AG aus Stans NW auf diversen Internetseiten für das Investment.

Peter Ensslin (Name geändert) aus Burgdorf BE fühlte sich davon angesprochen. Im Oktober 2014 kaufte er der Life Forestry Schweiz 50 Teakbäume für 7360 Franken ab. Bis 2018 tätigte er weitere Investments. Heute hält er insgesamt 350 Teakbäume, wofür er total rund 53'000 Franken investierte. Die Life Forestry versprach im Vertrag, die Bäume zu einem vorgesehenen Zeitpunkt auf dem Weltmarkt zu verkaufen. Die Laufzeit betrage acht Jahre, die ersten 50 Bäume würden 2023 gefällt und verkauft.

Verkäufer der Life Forestry machten Ensslin und anderen potenziellen Anlegern Hoffnung auf Traumrenditen. Noch 2019 behauptete Geschäftsführer Carl-Lambert Liesenberg, eine Jahresrendite bis zu 12 Prozent sei «absolut realistisch». K-Geld und «Saldo» warnten vor solchen Prognosen und rieten von Investments in Teakholz ab (**K-Geld 6/2015**, **«Saldo» 3/2019**).

Seit Oktober 2023 wartete Peter Ensslin auf die Nachricht der Life Forestry, dass seine ersten Bäume gefällt und gewinnbringend verkauft würden. Doch die Firma meldete sich nicht – weshalb Ensslin Ende 2023 bei der Life Forestry anfragte. Von einem «Administration Executive» erhielt er per E-Mail eine ernüchternde Antwort: Sowohl der Ausforstungstermin als auch die Erntemenge und die Preise für das Tropenholz seien «stets Prognosen und keinerlei Garantien».

Weiter hiess es im E-Mail: Die Produzenten würden immer noch versuchen, die während der Coronapandemie «aufgestauten

Teakmengen zu vermarkten». Indien als grösster Importeur von Teakholz schotte seinen Inlandmarkt von Einfuhren ab. «Aktuell sehen wir keine Möglichkeit, Teakholz zu einem ökonomisch sinnvollen Preis an die internationalen Grosshändler zu vermarkten.»

## **Vertrag für weitere fünf Jahre unterschrieben**

Der Angestellte der Life Forestry schlug Ensslin eine «freiwillige» Verlängerung der Laufzeit vor: «Wir empfehlen dringend, die Bäume weiter wachsen zu lassen.» Dazu verwies er den Anleger an den zuständigen Verkäufer. Dieser bot ihm an, nochmals in Teakbäume zu investieren. Ensslin lehnte dies ab. Der Verkäufer behauptete, das angelegte Geld sei sicher. Dafür gebe es die Life-Forestry-Stiftung in Liechtenstein, die von renommierten Treuhändern beaufsichtigt werde. Als Ensslin von diesen einen aktuellen Jahresbericht verlangte, wurde er vertröstet. Noch vor wenigen Tagen konnte er lediglich einen veralteten Jahresbericht für 2022 einsehen.

Nachdem sein Geld fast zehn Jahre im Teakholz-Investment gebunden war, unterzeichnete Ensslin Mitte 2024 erneut einen Vertrag der Life Forestry für die Bewirtschaftung seiner Teakbäume bis zu maximal weiteren fünf Jahren. Er habe das «zähneknirschend» getan, sagt Ensslin. Von den in Aussicht gestellten Renditen ist der Anleger weit entfernt.

Carl-Lambert Liesenberg gleiste inzwischen neue Geschäfte auf: Mit seiner Holinvest AG in Luzern lockte er Investoren mit Anlagen in Pfefferplantagen in Tansania. Das Geschäftsmodell ähnelt jenem der Life Forestry. Die deutsche Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagte es der Firma, das Investment in Deutschland öffentlich anzubieten.

Grund: Die Holinvest hatte keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht, die die gesetzlich erforderlichen Angaben enthielt.

Die Life Forestry bestätigt auf Anfrage von K-Geld, was sie Anleger Peter Ensslin mitteilte: Der globale Markt mit Teakholz sei eingebrochen. Deshalb empfehle man, mit dem Abholzen und dem

Verkauf zuzuwarten. Es liege aber im Ermessen der Kunden, ob und wann ausgeforstet und das Holz verkauft werde. Man habe den Kunden ein einseitiges Recht eingeräumt, nach dem Ende der Vertragslaufzeit die Teakbäume weiter stehen zu lassen, ohne dass dafür zusätzliche Gebühren belastet würden. Wie hoch die Rendite für Anleger ausfiel, die in den Jahren 2023 und 2024 ihre Bäume verkauften, sagt die Life Forestry nicht.

---

## **ommentare zu diesem Artikel**

---

**Kommentar hinzufügen**

---

**eine Kommentare vorhanden**

---

---

## Verbraucher

03.05.2021, geändert am 17.07.2024 | Thema Prospekte

# Life Forestry Switzerland AG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ in Deutschland.

**Die BaFin hat am 27. April 2021 das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ der Life Forestry Switzerland AG wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die Life Forestry Switzerland AG keine Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ zum Erwerb in Deutschland anbieten.**

Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig. Sie ist aber sofort vollziehbar. Die Untersagung erfolgte, weil die Life Forestry Switzerland AG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält.

In Deutschland dürfen Vermögensanlagen im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Verkaufsprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Hierauf müssen Emittenten von Vermögensanlagen in ihren Verkaufsprospekten ausdrücklich hinweisen. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben.

### **Aktualisierung vom 6. August 2021:**

Die Maßnahme ist bestandskräftig.

### **Aktualisierung vom 14. Juni 2022:**

Die Life Forestry Switzerland AG hat am 13.10.2021 Widerspruch gegen die Maßnahme eingelegt und hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

### **Aktualisierung vom 17. Juli 2024:**

Die Life Forestry Switzerland AG hat, nachdem die BaFin den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt hatte, mit Schreiben vom 28. November 2023 ihren Widerspruch zurückgenommen. Die Untersagungsentscheidung der BaFin vom 27. April 2021 ist damit bestandskräftig.

## Hinweis

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Dies regelt § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) [<http://www.gesetze-im-internet.de/findag/>]. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

---

<https://www.bafin.de/ref/19610534LINKEDIN> [HTTPS://WWW.LINKEDIN.COM/COMPANY/BAFIN/]

MASTODON [HTTPS://SOCIAL.BUND.DE/@BAFIN]

INSTAGRAM [HTTPS://WWW.INSTAGRAM.COM/ACCOUNTS/LOGIN/?

NEXT=HTTPS%3A%2F%2FWWW.INSTAGRAM.COM%2FBAFIN\_BUND%2F]

E-MAIL

---



[<https://www.erfolgsfaktor-familie.de/>]



charta der vielfalt



[<https://www.charta-der-vielfalt.de/>]

© BaFin

## Verbraucher

13.09.2021, geändert am 02.09.2024 | Thema Prospekte

# Holinvest AG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage Pfefferinvestment „Kinole“

**Die BaFin hat am 13. September 2021 das öffentliche Angebot des Pfefferinvestments „Kinole“ durch die Holinvest AG, Luzern, wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die Holinvest AG das Pfefferinvestment „Kinole“ nicht zum Erwerb in Deutschland anbieten.**

Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig. Sie ist aber sofort vollziehbar.

Die Untersagung erfolgte, weil die Holinvest AG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält.

In Deutschland dürfen Vermögensanlagen im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Verkaufsprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Hierauf müssen Emittenten von Vermögensanlagen in ihren Verkaufsprospekten ausdrücklich hinweisen. Die Emittenten haften für die Richtigkeit ihrer im Verkaufsprospekt getätigten Angaben.

Ob für ein öffentliches Angebot von Vermögensanlagen ein gebilligter Verkaufsprospekt bei der BaFin hinterlegt ist, können Sie in der Datenbank „Hinterlegte Prospekte“ überprüfen.

### **Aktualisierung vom 04.11.2021:**

Die Holinvest AG hat gegen die Untersagung Widerspruch eingelegt.

### **Aktualisierung vom 02.09.2024:**

Die Untersagung des öffentlichen Angebots ist bestandskräftig.“

## Hinweis

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Dies regelt § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) [<http://www.gesetze-im-internet.de/findag/>]. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das

Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

---

<https://www.bafin.de/ref/19610452LINKEDIN> [HTTPS://WWW.LINKEDIN.COM/COMPANY/BAFIN/]

MASTODON [HTTPS://SOCIAL.BUND.DE/@BAFIN]

INSTAGRAM [HTTPS://WWW.INSTAGRAM.COM/ACCOUNTS/LOGIN/?

NEXT=HTTPS%3A%2F%2FWWW.INSTAGRAM.COM%2FBAFIN\_BUND%2F]

E-MAIL

---



[<https://www.erfolgsfaktor-familie.de/>]



**charta der vielfalt**



[<https://www.charta-der-vielfalt.de/>]

---



{T 0/2}

**2C\_1002/2014**

## **Urteil vom 28. Mai 2015**

### **II. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung  
Bundesrichter Zünd, Präsident,  
Bundesrichter Donzallaz,  
Bundesrichter Haag,  
Gerichtsschreiber Wyssmann.

#### Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdeführer, vertreten durch PricewaterhouseCoopers AG,

*gegen*

Eidgenössische Steuerverwaltung.

#### Gegenstand

Mehrwertsteuer (Steuerpflicht 1.5.2006 - 31.12. 2009 und 1.1.2010 - 30.9. 2011),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 23. September 2014.

### **Sachverhalt:**

#### **A.**

Die A. \_\_\_\_\_ AG mit Sitz in X. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: A. \_\_\_\_\_ AG) bietet Anlegern Direktinvestitionen in Teakbäume auf Plantagen in Costa Rica und in Ecuador an. Sie betreibt diese Plantagen über Ländergesellschaften in Costa Rica und in Ecuador.

Die A. \_\_\_\_\_ AG wurde gestützt auf ihre Angaben im Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht per 1. Mai 2006 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Aufgrund einer Kontrolle im Jahre 2011 kam die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zum Schluss, dass die A. \_\_\_\_\_ AG ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Umsätze im Investmentbereich tätige. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 teilte die ESTV dieser mit, dass sie die Voraussetzungen für die Steuerpflicht nicht erfülle und sich der Mehrwertsteuer auch nicht freiwillig unterstellen könne. Sie werde im Register der Steuerpflichtigen gelöscht. Mit zwei Einschätzungsmitteilungen vom 1. November 2011 forderte die ESTV die total rückvergüteten Nettosteuern (Vorsteuerüberhänge) der Jahre 2006 bis 2009 (Fr. yyy.--) und vom 1. Januar 2010 bis 30. September 2011 (Fr. yyy.--) zurück.

Mit Entscheiden vom 21. Oktober 2013 und 20. November 2013 wies die ESTV die Einsprachen der A. \_\_\_\_\_ AG ab, bestätigte die Löschung der Steuerpflichtigen im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen rückwirkend per 6. Mai 2006 und stellte fest, dass diese auch ab 1. Januar 2010 die Voraussetzungen für die subjektive Mehrwertsteuerpflicht nicht erfülle.

#### **B.**

Die A. \_\_\_\_\_ AG führte Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses vereinigte die Verfahren und wies mit Urteil vom 23. September 2014 die Beschwerden ab.

#### **C.**

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt die A. \_\_\_\_\_ AG, sie sei mit Wirkung ab 1. Mai 2006 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen einzutragen und es sei ihr eine Gutschrift im Betrag von Fr. yyy.-- auszustellen.

Die ESTV beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung.

## Erwägungen:

### 1.

**1.1.** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Form (Art. 42 BGG) eingereicht und richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Die Beschwerdeführerin ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

**1.2.** Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Trotz der Rechtsanwendung von Amtes wegen prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (**BGE 140 III 115** E. 2 S. 116). Eine Verletzung von Grundrechten, für welche eine qualifizierte Rügepflicht gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG), wird vorliegend nicht gerügt.

**1.3.** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), sofern die diesbezüglichen Feststellungen nicht offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 105 Abs. 2 BGG).

### 2.

**2.1.** Am 1. Januar 2010 trat das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (nMWSTG; SR 641.20) in Kraft. Auf die vor diesem Datum eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse sind weiterhin das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999 (aMWSTG; AS 2000 1300) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen anwendbar (Art. 112 Abs. 1 und 2 nMWSTG). Auf hängige Verfahren findet das neue Verfahrensrecht sofort Anwendung (Art. 113 Abs. 3 nMWSTG).

**2.2.** Der vorliegende Fall betrifft sowohl das geltende wie auch das abgelöste Recht. Das Bundesgericht behandelt die Sache (wie bereits die Vorinstanz) im gleichen Urteil, wobei zwischen den Mehrwertsteuer-Perioden, die nach neuem Recht, und jenen, die altrechtlich zu beurteilen sind, zu unterscheiden ist.

#### *I. Mehrwertsteuer 1. Quartal 2010 - 3. Quartal 2011*

### 3.

Umstritten ist vorliegend das Recht der Beschwerdeführerin zum Abzug der ihr auf dem Bezug von Leistungen im Inland in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern (Vorsteuern).

**3.1.** Wer steuerpflichtig ist, kann im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit u.a. die ihm in Rechnung gestellte Inlandsteuer als Vorsteuern abziehen (Art. 28 Abs. 1 lit. a nMWSTG). Mehrwertsteuerpflichtig ist, wer eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 nMWSTG betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist. Von der Steuerpflicht ist befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als Fr. 100'000.-- Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann aber verzichtet werden (Art. 10 Abs. 2 lit. a in Verb. mit Art. 11 nMWSTG). Im Gegensatz zum alten Recht (vgl. Art. 21 Abs. 1 aMWSTG) ist somit für die subjektive Steuerpflicht ein Mindestumsatz nicht mehr Voraussetzung. Zentrales Kriterium ist vielmehr die Unternehmereigenschaft, die dann vorliegt, wenn eine auf die "nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen" ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausgeübt wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a nMWSTG; zum Ganzen, vgl. Baumgartner/Clavadetscher/Kocher, Vom alten zum neuen Mehrwertsteuergesetz, 2010, § 3 Rz. 34 S. 80;).

**3.2.** Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, setzt die subjektive Steuerpflicht und damit die unternehmerische Tätigkeit zudem einen Bezug zum Inland voraus. Würde dieses Erfordernis nicht gelten, könnte jedes Unternehmen weltweit die subjektive Mehrwertsteuerpflicht erfüllen (Baumgartner et al., § 3 Rz. 3 und 28 ff.; Camenzind/Honauer/Vallender/Jung/Probst, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 3. Aufl. 2012, S. 195 Rz. 421). Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201) ist dieser Inlandbezug gegeben, wenn

a. Leistungen im Inland erbracht werden oder

b. sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte in der Schweiz befindet.

**3.3.** Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das ausschliesslich Leistungen mit Leistungsort im Ausland erbringt (sog. Ausland-Ausland-Geschäfte), ist mangels steuerpflichtiger Leistungen im Inland (Art. 10 Abs. 2 lit. a nMWSTG in Verbindung Art. 18 Abs. 1 nMWSTG) von der Steuerpflicht befreit. Es kann aber gestützt auf Art. 11 Abs. 1 nMWSTG auf die Befreiung verzichten, und ist dann steuerpflichtig (ESTV, Erläuterungen zur Mehrwertsteuerverordnung 2009, ad Art. 8 Abs. 1). Eine entsprechende Verwaltungs- und Gerichtspraxis bestand aus Gründen der Wettbewerbsneutralität bereits zum alten Mehrwertsteuergesetz (ESTV, Spezialbroschüre Nr. 2 Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer, Ziff. 4; BVGE 2007/38 E. 4.1.2 mit weiteren Hinweisen) und ist mit Art. 60 MWSTV nunmehr auch positivrechtlich verankert.

**3.4.** Die subjektive Steuerpflicht - und damit das Recht zum Vorsteuerabzug (Art. 28 Abs. 1 nMWSTG) - setzt überdies eine unternehmerische Tätigkeit voraus, die auf die "nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen" ausgerichtet ist (Art. 10 Abs. 1 lit. a nMWSTG). Der Begriff "Leistungen" ist im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn zu verstehen. Gemäss der Legaldefinition liegt eine Leistung vor, wenn sie in Erwartung eines Entgelts erfolgt (Art. 3 lit. c nMWSTG). Auch der Begriff "Entgelt" ist mehrwertsteuerrechtlich charakterisiert. Kein Entgelt im Sinne der Mehrwertsteuer entsteht aus Leistungen, welche von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung auch nicht optiert wird oder werden kann (Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 1 und 2 nMWSTG). Die Generierung von ausschliesslich steuerausgenommenen Leistungen, für die nicht optiert werden kann, stellt daher keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 nMWSTG dar. Erbringt eine Person ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen ohne Möglichkeit der Option, ist sie auch nicht subjektiv steuerpflichtig (s. auch Mollard/Oberson/Tissot Benedetto, *Traité TVA*, 2009, S. 1094 Rz. 43 f.).

**3.5.** Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen eine schweizerische Gesellschaft mit Sitz im Inland. Sie hat mit verschiedenen Ländergesellschaften in Ecuador und Costa Rica, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören, Verträge abgeschlossen, die es ihr ermöglichen sollen, die Leistungen gegenüber ihren Kunden zu erbringen. Es handelt sich somit bei der Beschwerdeführerin um eine schweizerische Unternehmung mit einer Geschäftstätigkeit im Ausland. Als solche ist sie nach Art. 10 nMWSTG grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Sie ist zwar nach Art. 10 Abs. 2 nMWSTG von der subjektiven Steuerpflicht befreit, kann aber gestützt auf Art. 11 Abs. 1 nMWSTG auf die Befreiung verzichten. Unter den Parteien ist denn auch unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die geltend gemachten Vorsteuerabzüge beanspruchen könnte, wenn ihre im Ausland erbrachten Leistungen im Inland steuerpflichtig wären (angefochtenes Urteil E. 5).

**3.6.** Es stellt sich somit die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Ausland Leistungen erbringt, die, würden sie im Inland erbracht, steuerpflichtig wären. Das ist nicht der Fall, wenn die Beschwerdeführerin ausschliesslich Leistungen erbringt, welche im Inland von der Steuer ausgenommen wären, und für deren Versteuerung auch nicht optiert werden könnte. In diesem Falle wäre auch die Unternehmereigenschaft nicht gegeben (Art. 10 Abs. 1 lit. a MWSTG; vgl. vorstehende E. 3.4) und die Beschwerdeführerin subjektiv nicht steuerpflichtig. Damit bestünde auch kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Art. 28 Abs. 1 nMWSTG).

## 4.

**4.1.** Leistungen im Sinne der Mehrwertsteuer (Art. 3 lit. c nMWSTG) sind entweder Lieferungen oder Dienstleistungen.

Eine Lieferung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (Art. 3 lit. d Ziff. 1 nMWSTG). Von einer Lieferung ist auch zu sprechen, wenn ein Gegenstand, an dem Arbeiten besorgt worden sind, abgeliefert wird, und zwar unabhängig davon, ob dadurch der Gegenstand verändert worden ist oder nicht (Art. 3 lit. d Ziff. 2 nMWSTG). Als Lieferung - und nicht als Dienstleistung - gelten demnach etwa auch die Bepflanzung und Bewirtschaftung des Bodens, die Gewinnung von Bodenschätzen, Holzschlag und Erntearbeiten (Camenzind et al., a.a.O., S. 174 Rz. 375 mit Hinweis auf MWST-Info 06, Ziff. 3.1 [webbasierte Publikation der ESTV]).

**4.2.** Eine Dienstleistung ist demgegenüber jede Leistung, die keine Lieferung ist (Art. 3 lit. e nMWSTG). Es stellt sich daher vorab die Frage, ob eine Lieferung vorliegt.

## 5.

**5.1.** Wie die ESTV im Einspracheentscheid (E. 6.2) dargelegt hat, setzt die Übertragung der Verfügungsmacht über das Investitionsgut (Baumpflanzungen) auf die Anleger voraus, dass die Beschwerdeführerin selbst diese Verfügungsmacht für sich in Anspruch nehmen konnte. Die ESTV stellte nach eingehenden Abklärungen fest, dass bezüglich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden und an den darauf bestehenden Plantagen und heranwachsenden Bäumen weiterhin erhebliche Unsicherheiten bestünden. Aufgrund der eingereichten Unterlagen hätten in keinem einzigen Fallbeispiel schlüssige und nachprüfbar Eigentumsverhältnisse der Beschwerdeführerin nachgewiesen werden können. Schon das behauptete Grundeigentum der Ländergesellschaften in Ecuador und Costa Rica bleibe angesichts der nicht vollständig lesbaren, zum Teil nicht aussagekräftigen Grundbuchauszüge zweifelhaft. Bei keinem der Grundstücke sei das Eigentum der Ländergesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung der Beschwerdeführerin

im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen belegt, so dass es auch an einem Nachweis des abgeleiteten Eigentums der Beschwerdeführerin an den auf diesem Grundstück heranwachsenden Bäumen fehle. Das wäre aber Voraussetzung, damit von einer Lieferung von Bäumen an die Anleger gesprochen werden könnte.

**5.2.** Die Vorinstanz liess offen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der vertraglichen Beziehungen zwischen ihr und den Ländergesellschaften das Eigentum an den Teakbäumen erlangt hatte. Denn selbst wenn die Beschwerdeführerin Eigentümerin der Teakbäume gewesen wäre, könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Investoren die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Bäume erlangt hätten. Betrachte man die von der Beschwerdeführerin mit ihren Kunden abgeschlossenen "Kauf- und Dienstleistungsverträge" unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sei ersichtlich, dass damit keine Übertragung der Verfügungsmacht über die Bäume auf den Investor angestrebt werde; denn dessen Möglichkeit, während der Vertragsdauer auf die Bäume Einfluss zu nehmen, sei stark eingeschränkt.

**5.3.** Es wird von keiner Seite bestritten, dass zwischen der Beschwerdeführerin und den Ländergesellschaften einerseits sowie der Beschwerdeführerin und den Kunden (Investoren) andererseits Vertragsbeziehungen und Leistungsverhältnisse bestehen. Wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift ausführen lässt, sind die B. \_\_\_\_\_ SA und die C. \_\_\_\_\_ SA (Ländergesellschaften) Eigentümerinnen der Grundstücke, auf welchen die Bäume stehen. Zuständig zur Bewirtschaftung der Baumbestände seien die D. \_\_\_\_\_ SA und die E. \_\_\_\_\_ SA. Alle Gesellschaften einschliesslich die Beschwerdeführerin würden der A. \_\_\_\_\_ Group angehören. Diese biete ihren Kunden eine langfristige, sachwertorientierte Geldanlage in Teakholz. Der Beschwerdeführerin komme die Aufgabe zu, den Kunden zu ermöglichen, Teakbäume auf den Grundstücken der Ländergesellschaften zu erwerben.

**5.4.** Das Leistungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kunden untersteht einem "Kauf- und Dienstleistungsvertrag", den die Beschwerdeführerin mit ihren Kunden (Kaufinteressenten) abschliesst. Der Abschnitt "Kaufvertrag" enthält die Angaben zur Zahl der Bäume, die der Kunde erwirbt, die Bezeichnung der Plantage und die beanspruchte Fläche, die Dauer der Rotations- und Laufzeit (je nach Vertrag zwischen 15 und 20 Jahren) und den Verkaufspreis. Im Abschnitt "Dienstleistungsvertrag" erteilt der Kunde der Beschwerdeführerin den Auftrag, die gekauften Teakbäume entsprechend den AGB selber oder durch Dritte während der vereinbarten Rotations- und Laufzeit "zu bewirtschaften, zu verwalten, zu schlagen, auszuforsten, zu ernten und zu verkaufen". Im Übrigen verweist der Vertrag auf die AGB (vorliegend in den weitgehend übereinstimmenden Fassungen von 2006, 2008 und 2011). Gemäss den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen erhält der Kunde nach Bezahlung des Kaufpreises eine "Baumeigentums-Urkunde" mit sämtlichen Detailangaben (einschliesslich Nummerierung, Jahr der Pflanzung und genauem Standort des Baumes), die ihn als Baumeigentümer ausweisen soll (s. auch Ziff. 27.2 AGB). Die exakte Nummerierung wird sowohl im Baum-Register der Beschwerdeführerin als auch in der Baumeigentums-Urkunde festgehalten, so dass laut der Beschwerdeführerin "jeder Eigentümer seine Teakbäume problemlos auf der Plantage" finden kann. Gegen Ende der Rotationszeit und vor dem Schlagen und Verkauf des Holzes werden dem Kunden die Entscheidungen des Managements mitgeteilt. Ist dieser damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag vorzeitig auflösen. Der Verkauf der geschlagenen Bäume erfolgt in eigenem Namen der Beschwerdeführerin (Ziff. 1.3 der AGB 2006 und 2008). Vom Brutto-Verkaufserlös bringt sie eine Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsgebühr in der Höhe von zehn Prozent sowie eine Managementgebühr von fünf Prozent in Abzug, bevor die Auszahlung des Nettoerlöses an den Kunden erfolgt (Ziff. 16 - 18 AGB). Zwei kleinere Auszahlungen werden im Kauf- und Dienstleistungsvertrag nach Aufforstung im 10. und 15. Jahr in Aussicht gestellt.

**5.5.** Die Vorinstanz (angefochtenes Urteil E. 6.4) schloss aus den gesamten Umständen und der Vertragsgestaltung, dass selbst unter der Annahme, dass die Beschwerdeführerin Eigentümerin der Teakbäume gewesen wäre, nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie dem Investor die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Bäume eingeräumt habe. Denn die Möglichkeit des Investors, während der Laufzeit des Vertrages auf das Schicksal der Bäume Einfluss zu nehmen, sei stark beschränkt. Diesbezüglich würden der "Kauf- und Dienstleistungsvertrag" und die zugehörigen AGB dem Kunden lediglich das Recht einräumen, im Falle eines Schadens an den Bäumen sämtliche Dokumente über den Schadensfall einzusehen und die Plantage zu besichtigen und vor dem Schlagen der Bäume über die "Empfehlungen" des Managements der Beschwerdeführerin informiert zu werden. Hingegen Sorge die Beschwerdeführerin nach den AGB für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Bäume "von der Einpflanzung auf der Plantage bis zur Schlagung und Ernte sowie ihrem Verkauf". Auch bestimme die Beschwerdeführerin - bzw. in ihrem Auftrag die Ländergesellschaft - den genauen Zeitpunkt der Ausforstung und der Schlussernte sowie die Anzahl der zu schlagenden Bäume. Die Vorinstanz leitete daraus ab, dass das Leistungspaket, welches die Beschwerdeführerin dem Investor anbiete, das Schicksal der Bäume bis zum Verkauf des Holzes abschliessend regle. Der Investor erhalte in keinem Zeitpunkt, auch nicht für eine 'logische Sekunde', ein allgemeines Weisungsrecht bezüglich 'seiner' Bäume. Sein Recht bestehe im Wesentlichen - nebst den Informationsrechten - im Anspruch auf Auszahlung des Nettoerlöses nach Abzug der Managementgebühren und einer Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsgebühr. Er könne zwar den "Kauf- und Dienstleistungsvertrag" jederzeit kündigen. Allerdings stehe ihm auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht das Recht zu, den Zeitpunkt für das Schlagen der Bäume selbst zu bestimmen. Vielmehr nehme die Beschwerdeführerin die Schlagung und den

Abtransport des Holzes innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Investors vor. Zudem stehe der Beschwerdeführerin im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ein Vorkaufsrecht an den Bäumen zu (s. auch Ziff. 14 AGB 2006, 2008, 2011). Auch das Recht, den "Kauf- und Dienstleistungsvertrag" auf einen Dritten zu übertragen (Ziff. 21 AGB 2006, 2008, 2011), ändere daran nichts, da eine Vertragsübernahme durch einen Dritten eine umfassende sei und die Verfügungsmöglichkeiten des Kunden in gleichem Masse und damit entscheidend einschränke (angefochtenes Urteil E. 6.6). Die Vorinstanz schliesst daraus, dass der Kunde mit dem Abschluss des Kauf- und Dienstleistungsvertrags die tatsächliche Verfügungsmacht nicht erwerbe und von einer dem Eigentümer ähnlichen Stellung nicht gesprochen werden könne (angefochtenes Urteil E. 6.5). Vielmehr würden die Kunden der Beschwerdeführerin als Kapitalgeber (Investoren) ihre Gelder als Produktionsfaktoren einsetzen, und zwar in der Hoffnung auf eine gute Entwicklung des Baumbestandes und eine Steigerung des Holzpreises beim Verkauf (angefochtenes Urteil E. 6.7).

**5.6.** Dieser Vertragsanalyse und rechtlichen Beurteilung durch die Vorinstanz ist beizupflichten. Es folgt aus diesen Ausführungen, dass der Vertrag, den die Beschwerdeführerin ihren Kunden anbietet, das Schicksal der Bäume in der Zeit von der Pflanzung bis zum Verkauf abschliessend regelt. Der Investor erhält keine wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Bäume bzw. keine dem Eigentümer vergleichbare Stellung. Daran ändert auch das Besichtigungsrecht auf der Plantage nichts. Mit dem Abschluss des "Kauf- und Dienstleistungsvertrages" erwirbt er vielmehr ein Recht am Wert bzw. an den zukünftigen Erlösen aus dem Verkauf des geschlagenen Holzes, ohne dass er sich weiter mit den Bäumen auseinandersetzen muss. Das schliesst die Annahme einer Lieferung aus.

## 6.

**6.1.** Da nach dem Gesagten keine Lieferungen vorliegen, handelt es sich bei den Umsätzen der Beschwerdeführerin um Dienstleistungen (Art. 3 lit. e nMWSTG). Zu diesen zählt auch die Überlassung immaterieller Werte und Rechte (Art. 3 lit. e Ziff. 1 nMWSTG).

Zu prüfen ist, ob die Dienstleistungen von der Steuer ausgenommen sind (vgl. vorn E. 3.4). Die Vorinstanz bezeichnet die Kunden der Beschwerdeführerin als Kapitalgeber (Investoren). In Frage stehen mithin Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs. Im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs sind nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. a und e nMWSTG von der Steuer u.a. ausgenommen:

"a. Die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Kreditgeberinnen."

"e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen".

Für die von der Steuer ausgenommenen Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 nMWSTG) ist auch die Option für die Versteuerung ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 2 lit. a nMWSTG).

**6.2.** Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Investoren mit dem Abschluss des "Kauf- und Dienstleistungsvertrags" ihr Geld als Produktionsfaktor einsetzen, und zwar in der Hoffnung auf eine gute Entwicklung des Baumbestands und eine Steigerung des Holzpreises auf den Weltmärkten. Diesen Gewinnchancen stünden die Risiken sinkender Holzpreise und schlechter Ernten gegenüber, welche grundsätzlich von den Investoren zu tragen seien. Es handle sich um Investitionen in ein standardisiertes Produkt der Beschwerdeführerin. Die Vorinstanz qualifiziert diese Investitionen als "Wertrechte" im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e nMWSTG (angefochtenes Urteil E. 6.7).

Demgegenüber bestreitet die Beschwerdeführerin, dass ihre Umsätze im Zusammenhang mit Wertrechten oder Derivaten stünden. Die Umsätze aus den Baumverkäufen könnten auch nicht als Umsatz aus der Veräusserung von Anteilen an einer Gesellschaft qualifiziert werden. Der Kauf der Bäume bilde aus Sicht des Investors vielmehr eine Geldanlage, und zwar in eine Sachanlage, wie etwa bei der Investition in Immobilien, Kunst, Wein oder Oldtimer.

**6.3.** Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e nMWSTG nennt u.a. Wertpapiere und Wertrechte. Wertpapiere sind Sachen im Rechtssinn, weshalb an ihnen Eigentum erworben wird (Art. 967 Abs. 1 OR). Wertrechte (droits-valeurs, diritti valori) sind demgegenüber Forderungen im Rechtssinn, die durch Zession übertragen werden (Art. 973c Abs. 4 OR in Verb. mit Art. 164 OR; ausführlich Renato Constantini, Effektenkommission heute, in: SJZ 2013 S. 25). Im Übrigen unterscheiden sich die Kategorien Wertpapier und Wertrecht wesentlich (Pöschel/Maizar, in: Basler Kommentar, Wertpapierrecht, 2012, N. 29 ff. zu Art. 973c). Wertrechte sind nicht wie Wertpapiere in einer Urkunde verkörpert und bedürfen daher gemäss Art. 973c Abs. 1 OR des Eintrags in einem vom Schuldner geführten Wertrechtbuch. Nach einer Lehrmeinung (Pöschel/Maizar, a.a.O., N. 32 zu Art. 973c) können Wertrechte definiert werden als Rechte, die gestützt auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage (Statuten/Ausgabebedingungen) in einer Vielzahl ausgegeben bzw. begründet werden und untereinander gattungsmässig identisch sind. Typischerweise handelt es sich um vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Rechte und damit um Effekten im Sinne von Art.

2 lit. a des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1).

Da im vorliegenden Fall Höhe und Bestand der Forderungen der Investoren gegenüber der Beschwerdeführerin vom Holzpreis und von der Ernte abhängen und diese nicht von vornherein bestimmt werden können, ist nicht ersichtlich, wie die Beschwerdeführerin in der Lage sein könnte, ein Buch über die Wertrechte zu führen. Das spricht gegen das Vorliegen von Wertrechten im Sinne von Art. 973c OR. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beteiligungen der Kunden (Investoren) in einem Wertrecht "mobilisiert" werden können, zumal schon die AGB der Beschwerdeführerin die Vertragsübernahme nicht favorisieren. Die von der Vorinstanz vorgenommene Qualifikation ist daher abzulehnen.

**6.4.** Die Investition bei der Beschwerdeführerin verschafft dem Kunden auch keinen Anteil an einem Sondervermögen, wie dies bei der Anlage in einen Anlagefonds oder in andere Derivate der Fall ist. Die Kunden der Beschwerdeführerin erwerben zwar ein standardisiertes Produkt auf der Grundlage eines Formularvertrages, doch berechnet die Beschwerdeführerin angeblich das Ergebnis für jeden Kunden separat anhand des Ertrags auf den ihm zugewiesenen Objekten (Bäumen). Es besteht kein verselbständigtes Sondervermögen, das den Kunden anteilmässig nach Anzahl ihrer Anteile zugewiesen ist. Darin unterscheidet sich die Investition bei der Beschwerdeführerin von der Anlage in Anlagefonds und Derivate.

**6.5.** Da die Kunden an den Bäumen, wie dargelegt, kein Eigentum erwerben, geht auch der Vergleich der Beschwerdeführerin mit Investitionen in Immobilien, Kunst, Wein oder Oldtimer fehl. Schliesslich kann auch vom Erwerb einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Beschwerdeführerin keine Rede sein.

**6.6.** Da keine Dienstleistungen garantiert sind und der Kunde auf die Tätigkeit der Beschwerdeführerin praktisch nicht einwirken kann, kann die Zahlung des "Kaufpreises" auch nicht als ein Entgelt für Dienstleistungen der Beschwerdeführerin betrachtet werden.

**6.7.** Der Formularvertrag in Verbindung mit den AGB vermittelt vielmehr das Bild, wonach der Kunde der Beschwerdeführerin mit einer einmaligen Geldzahlung Mittel zur Verfügung stellt, so dass diese tätig werden kann. Bei den von den Kunden geleisteten Zahlungen ("Kaufpreis") handelt es sich daher um eine Direktinvestition in ein Projekt, das die Beschwerdeführerin im Ausland betreibt. Die Investition erfolgt aus der Sicht der Kunden mit dem Ziel der Geldanlage in ein ökologisches Vorhaben und gleicht damit der Anlage in einen Anlagefonds zu einem bestimmten Zweck, ohne dass allerdings ein Sondervermögen vorliegen würde. Dem Kunden steht praktisch auch keine Möglichkeit offen, Einfluss auf die Beschwerdeführerin zu nehmen. Es wird ihm während der Laufzeit des Vertrags nach der Ausforstung im 10. und 15. Jahr nach Pflanzung eine Zahlung ausgerichtet. Diese Zahlungen wie auch die Schlusszahlung sind aber nicht garantiert, sondern hängen von der Ernte und dem Geschäftsgang ab. Im Falle eines Schadens ist die Beschwerdeführerin nicht zum Ersatz, sondern nur zu Schadensminderungshandlungen verpflichtet (Ziff. 12 AGB).

Solche Beiträge an ein Projekt sind am ehesten als Darlehen oder Kredit mit nicht garantierter Zins- und Kapitalrückzahlung zu charakterisieren. Im schlimmsten Fall stellen sie eine à-Fonds-perdu-Leistung dar. Kredite, einschliesslich Darlehen, können einen Leistungsaustausch bewirken (**BGE 132 II 353 E. 4.3 u. 6.1**). Ist das der Fall, so ist der Umsatz von der Steuer ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgenommen (Art. 21 Ziff. 19 lit. a nMWSTG). Dabei stellt nicht die Zahlung des Kapitals und dessen Rückzahlung den Leistungsaustausch dar, sondern die Gewährung des Kredits gegen ein Entgelt. Wird gar kein Entgelt geleistet, liegt kein Leistungsaustausch vor (Nichtumsatz, vgl. **BGE 132 II 353 E. 4.3**).

Im Ergebnis bedeutet dies: Sofern zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kunden ein Leistungsaustausch statt findet, ist dieser nach Art. 21 Ziff. 19 nMWSTG von der Steuer ausgenommen. Das Recht auf Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistung (Option) ist ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 2 lit. a nMWSTG).

**7.**

Nach dem Gesagten erbringt die Beschwerdeführerin keine Leistungen, die, wenn sie im Inland erbracht würden, als Lieferungen oder Dienstleistungen steuerpflichtig wären. Sie erbringt ausschliesslich Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs, die von der Steuer ausgenommen sind ohne Möglichkeit der Option für deren Versteuerung. Die Unternehmereigenschaft im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne (Art. 10 Abs. 1 lit. a MWSTG) ist nicht erfüllt und die Beschwerdeführerin nicht steuerpflichtig (vorne E. 3.4). Damit entfällt auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Die Beschwerde ist hinsichtlich der Mehrwertsteuerperioden 1. Quartal 2010 bis 3. Quartal 2011 abzuweisen.

II. Mehrwertsteuer vom 1. Mai 2006 - 31. Dezember 2009

**8.**

Das MWSTG 1999 (Art. 6 Abs. 1 und 2) definiert den Begriff der Lieferung gleich wie das MWSTG 2009 (Art. 3 lit. d). Das gilt auch für den Begriff der Dienstleistung (Art. 7 aMWSTG, Art. 3 lit. e nMWSTG). Die Umschreibung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs stimmen in den beiden Gesetzen wörtlich überein (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 19 aMWSTG, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19

nMWSTG). Für diese Leistungen kann weder nach altem noch nach neuem Recht für die Versteuerung optiert werden (Art. 26 Abs. 1 lit. a aMWSTG a contrario; Art. 22 Abs. 2 lit. a nMWSTG). Die unterschiedliche Gesetzestechnik ändert daran nichts. Auch die Praxis, wonach ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das ausschliesslich Ausland-Ausland-Geschäfte tätigt, aus Gründen der Wettbewerbsneutralität der Mehrwertsteuer die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht bewilligt werden konnte, bestand bereits unter dem abgelösten Recht (vgl. vorne E. 3.3). Somit erbringt die Beschwerdeführerin auch nach altem Recht keine Leistungen, die wenn sie im Inland erbracht würden, als Lieferungen oder Dienstleistungen steuerpflichtig wären, und entfällt die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen im Abschnitt I. hiervor verwiesen werden. Die Beschwerde ist auch hinsichtlich der Mehrwertsteuerperioden 1. Quartal 2010 bis 3. Quartal 2011 abzuweisen.

### III. Eintragung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen

#### 9.

Die Beschwerdeführerin beantragt, mit Wirkung ab 1. Mai 2006 in das Register der MWST-Pflichtigen eingetragen zu werden. Der Eintrag setzt die subjektive Steuerpflicht voraus.

**9.1.** Altrechtlich beträgt die Umsatzgrenze für die Festlegung der Steuerpflicht Fr. 75'000.-- (Art. 21 Abs. 1 aMWSTG). Der für die Feststellung der Steuerpflicht massgebende Umsatz bemisst sich nach den vereinnahmten Entgelten (Art. 21 Abs. 3 lit. a aMWSTG). Der Begriff Entgelt bezieht sich auf die steuerbaren Umsätze (Art. 21 Abs. 3 lit. a in Verb. mit Abs. 1 aMWSTG). Die von der Steuer ausgenommenen Umsätze (Art. 18 aMWSTG) bewirken kein Entgelt und gehören nicht dazu (Camenzind/Honauer/Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz [MWSTG], 2. Aufl. 2003, S. 374). Die Voraussetzungen für die Steuerpflicht sind nach altem Recht nicht erfüllt.

**9.2.** Die Beschwerdeführerin erbringt auch nach dem neuen Recht ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Umsätze, was eine Steuerpflicht nicht begründet (vorstehende E. 7). Damit sind auch die Voraussetzungen für die Eintragung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ab 1. Januar 2010 nicht erfüllt.

#### 10.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen. Als unterliegende Partei ist die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 65 und 66 BGG).

### **Demnach erkennt das Bundesgericht:**

#### 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

#### 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 20'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

#### 3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. Mai 2015

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Wyssmann